

Lufttüchtigkeitsanweisung LTA-Nr.: D-2005-200R1

ersetzt: D-2005-200

Datum der Bekanntgabe: 30.03.2006

| <u>Muster</u> : Siebelwerke ATG SIAT 223 | AD der ausländischen Behörde: -keine- |
|---|--|
| Geräte-Nr.: 679 | <u>Technische Mitteilungen des Herstellers</u> : -keine- |

Betroffenes Luftfahrtgerät:

Siebelwerke ATG SIAT 223

- Baureihen: SIAT 223 V, SIAT 223 A1 und SIAT 223 K1

- Werk-Nrn.: alle

Betrifft:

Bruch der Tragfläche durch Rissbildung im Hauptholm

Maßnahmen:

Aufgrund neuer Erkenntnisse im Rahmen der Untersuchung eines Flugzeugabsturzes infolge Strukturversagens eines Tragflügels an einem Luftfahrzeug SIAT 223K1 sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- 1. Alle Luftfahrzeuge der Baureihen SIAT 223V, A1 und K1, deren Tragflügel eine Gesamtbetriebszeit von über 1.900 Flugstunden aufweisen, dürfen nicht betrieben werden, bis:
- a) eine Inspektion und Instandsetzung der Tragflächen nach Maßgabe des Inhabers der Musterzulassung (EADS Deutschland GmbH) oder
- b) ein Installation neuer Tragflächen durchgeführt wurde.

Hinweis: Wenn die Zahl der Betriebsstunden der Tragfläche nicht eindeutig ermittelt werden kann, gilt die Gesamtbetriebszeit der Zelle als maßgebend.

- 2. Flugzeuge aller vorgenannten Baureihen, deren Tragflächen eine Betriebszeit von 1.900 Betriebsstunden noch nicht erreicht haben, sind bis zum Erreichen dieses Grenzwertes als Normalflugzeuge zu betreiben. Jegliche Kunstflugmanöver sind verboten. Durch die Halter der Luftfahrzeuge ist vor dem nächsten Flug ein Hinweisschild "Kunstflugmanöver verboten" im Sichtbereich des Piloten anzubringen.
- 3. Anmerkungen:
- a) Zum Zwecke der Umsetzung der unter 1. genannten Maßnahmen ist ein Überführungsflug (einsitzig) zum Standort des für die Inspektion bzw. Bauteilwechsel befähigten Instandsetzungsbetriebs unter Berücksichtigung aller Sicherheitsvorkehrungen zulässig.
- b) Die erforderlichen Inspektions- und Reparaturmaßnahmen werden durch den Inhaber der Musterzulassung als Servicebulletin erarbeitet und im Rahmen einer Revision zu dieser Lufttüchtigkeitsanweisung durch die Behörde veröffentlicht.
- c) Rückfragen an EADS Deutschland GmbH, Herrn Hagmann, Tel.: 089 607 28789.

Fristen:

Diese Lufttüchtigkeitsanweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

(LTA-Nr.: D-2005-200 vom 17.06.2005) Aktenzeichen: (01)T232-502.1/D-2005-200R1 Seite 1 von 2

Durch die vorgenannten Mängel ist die Lufttüchtigkeit des Luftfahrtgerätes derart beeinträchtigt, daß es nach Ablauf der genannten Fristen nur in Betrieb genommen werden darf, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind. Im Interesse der Sicherheit des Luftverkehrs, das in diesem Fall das Interesse des Adressaten am Aufschub der angeordneten Maßnahmen überwiegt, ist es erforderlich, die sofortige Vollziehung dieser LTA anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Luftfahrt-Bundesamt, Hermann-Blenk-Str. 26, 38108 Braunschweig einzulegen.

LTAs werden auch im Internet unter http://www.lba.de publiziert



(LTA-Nr.: D-2005-200 vom 17.06.2005) Aktenzeichen: (01)T232-502.1/D-2005-200R1 Seite 2 von 2